

Benutzungssatzung für die Kindertragesstätte „Limeszwerge“ in Pfofeld

Die Gemeinde Pfofeld erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Pfofeld ist Träger der Kindertragesstätte „Limeszwerge“, im folgenden Einrichtung genannt, im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Pfofeld.
- (2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des SGB VIII.
- (3) Unter den Voraussetzungen der örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Konzeptionen sind altersübergreifende Betreuungsformen in der Einrichtung möglich, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Pfofeld stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Weiterhin sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation (Behinderung oder drohende Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII) des Kindes bekanntzugeben, damit auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann und eine vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht wird. Insbesondere zählen dazu medizinische Befunde, wie z.B. Allergien oder chronische Erkrankungen, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Einrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahmen der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Pfofeld. Die Gemeinde Pfofeld erfüllt ihre Verpflichtung, allen anspruchsberechtigten Kindern einen Betreuungsplatz bereitzustellen.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung ist zum 01. September und zum 01. Februar möglich.
- (3) Aufnahmen sind nur im Rahmen der in der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Plätze möglich.

§ 5 Zusatzbestimmungen für Kindergarten

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so werden bei der Auswahl folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig
 - c) Beide Eltern sind berufstätig
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
 - e) Das Kind wird im nächsten Jahr schulpflichtig
 - f) Es wird bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut
Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes vergeben.
- (3) Auswärtige Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Diese Aufnahmen können zeitlich beschränkt werden und auf Widerruf erfolgen.

§ 6 Zusatzbestimmungen für Kinderkrippe

- (1) Die Aufnahme in die Krippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so werden bei der Auswahl folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig
 - c) Beide Eltern sind berufstätig
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
 - e) Es wird bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut
Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Der Krippenbesuch endet bei Wechsel in die Kindergartengruppe. Der Wechsel endet grundsätzlich in dem Monat, vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Es richtet sich jedoch nach dem tatsächlichen Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie der zu dem Zeitpunkt in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Schulbesuch, Abmeldung oder Ausschluss nach § 12.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Pfofeld. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils

zum Monatsende zulässig. Beim Wechsel in die Schule ist keine gesonderte Abmeldung notwendig.

- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
- (4) Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
 - b) Kinderkrippe: 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 3 Tagen pro Woche anwesend sein.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungsstunden) zu buchen, soweit diese im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind. Aus pädagogischen Gründen legt die Einrichtung eine Kernzeit fest, an der alle angemeldeten Kinder anwesend sein müssen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Pfofeld abzuschließen ist.
- (4) Notwendig werdende Änderungen können mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden. Aufstockungen und Kürzungen der Buchungszeiten können zum 1. September, 1. Februar und 1. Mai erfolgen. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert. Die Änderungsmeldung muss vier Wochen vorher in der Einrichtung eingegangen sein.
- (5) Für das laufende Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekürzt werden.
- (6) Es sind die im Betreuungsvertrag festgelegten Mitteilungspflichten einzuhalten.
- (7) Bei mehrmaligen Überziehen der Abholzeit ist die Einrichtung berechtigt, die nächsthöhere Buchungskategorie abzurechnen.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Einrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die geeignete Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der und von der Einrichtung zu sorgen. Das Mindestalter der abholberechtigten Person muss 12 Jahre betragen.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Hirnhautentzündung und ähnlich schweren Erkrankungen, ebenso bei Läusen.
- (3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinn von § 34 IfSG oder Lausbefall aufgetreten, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen. Ein Besuch der Einrichtung ist erst wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine weitere Infektion oder Übertragung ausgeschlossen ist.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen Räume der Einrichtung nicht betreten.

§ 11 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer 2-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass die Einrichtung für die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht geeignet ist
 - b) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben
 - d) die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
 - e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Gemeinde Pfofeld. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter einer Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen, wenn die in § 11 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen übertragbarer Krankheit, Befall von Läusen).

§ 12 Nutzung der Einrichtung durch andere Personen

Die Räumlichkeiten der Einrichtung werden grundsätzlich nur für den Kindergarten- oder Krippenbetrieb sowie damit unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltungen genutzt. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch fremde Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Pfofeld.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Kindergartenjahr für die Einrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den Kindergarten „Limeszwerge“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Gemeinde Pfofeld ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabeordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Durch den Betrieb der Einrichtung werden die bildungs- und erziehungsmäßigen Belange der Allgemeinheit gefördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannte Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Pfofeld ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Versicherung

Alle Kinder, die in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

§ 17 In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Pfofeld, den 14.11.2019

Gemeinde Pfofeld

W. Renner
1. Bürgermeister